

Kulturzentrum Bremgarten, Verein KuZeB, Bremgarten; Beschwerde vom 6. Juni 2005 gegen den Entscheid des Departements des Innern (Gemeindeabteilung) vom 18. Mai 2005 betreffend Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes; teilweise Gutheissung und Rückweisung an den Stadtrat Bremgarten

Sachverhalt

A.

Unter dem Namen „Kulturzentrum Bremgarten KuZeB“ besteht in Bremgarten ein Verein i. S. von Art. 60 ff. ZGB. Dieser bezweckt „die Führung eines nicht kommerziellen, autonomen Kulturzentrums“ in der alten Kleiderfabrik. Der Verein ist laut seinen Statuten eine Selbsthilfeorganisation und bietet eine Plattform für kulturelle und politische Veranstaltungen, Aktionen usw.

Die Räumlichkeiten des Kulturzentrums in der alten Kleiderfabrik umfassen im Untergeschoss einen Konzertkeller sowie eine Bar, welche Platz für ca. 250 Personen bieten; im Erdgeschoss befinden sich ein „Konzert-Kafi“ für ca. 150 Personen mit einer „ruhigen Ecke“ für den Konsum von Getränken sowie ein „Info-Kafi“ für ca. 80 Personen, welches für kleinere Veranstaltungen wie Lesungen, Sitzungen oder kleinere Konzerte genutzt werden kann. Im Obergeschoss existiert ein Kinosaal für ca. 50 Personen sowie eine Skatehalle, im Dachgeschoss ist eine „Läsothek“ (Bücher, Magazine und Dossiers zu verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Themen) untergebracht.

B.

a)

Im September 2003 nahm der Stadtrat Bremgarten eine Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Aktivitäten des Vereins an Hand. Er überprüfte diese insbesondere mit Bezug auf die Anwendbarkeit des kantonalen Gastgewerbegesetzes. Mit Protokollauszug vom 5. Januar 2004 fasste er folgenden Beschluss:

- „1. In Würdigung der gesamten Umstände kommt der Stadtrat zum Schluss, den Betrieb des Kulturzentrums als nicht kommerziell einzustufen. Eine Person mit Fähigkeitsausweis ist damit nicht erforderlich.
2. Der Betrieb des Kulturzentrums wird in Bezug auf die Abgabe von Speisen und Getränken im Sinne von § 3 GGV eingestuft und bewilligt.
3. Der Verkauf oder die Gratisabgabe von Spirituosen wird nicht gestattet (ist den Betrieben mit Fähigkeitsausweis vorbehalten).
4. Der Betrieb des Kulturzentrums untersteht grundsätzlich den gesetzlichen Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe gemäss § 4 GGG. Er muss geschlossen sein von Montag bis Freitag zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Ausnahmen nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten (§ 4 Abs. 2 GGG; formelles Verfahren mit einem entsprechenden Betriebsgesuch mit Angabe der erweiterten Betriebszeiten nötig).

Im Übrigen wird auf die mögliche Verlängerung der Öffnungszeiten für bestimmte Anlässe (z.B. Konzerte) im Sinne von § 4 Abs. 2 lit. b GGG hingewiesen (Entscheid erfolgt einzelfallweise auf konkretes Gesuch hin, ist aber auch für eine ganze Saison denkbar).

5. Der Verein hat innert 20 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheides eine für den gastwirtschaftlichen Teil des Betriebes verantwortliche Person zu bezeichnen und die Personalien mit dem der Verfügung beigelegtem Formular zu melden."

b)

Gegen diesen Beschluss erhob der Verein KuZeB mit Eingabe vom 30. Januar 2004 Beschwerde. Nach Durchführung des Rechtsschriftenwechsels sowie eines Augenscheins entschied das Departement des Innern (Gemeindeabteilung) am 18. Mai 2005 wie folgt:

„1.

- a) Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
- b) Die Verfügung des Stadtrates vom 5. Januar 2004 wird wie folgt neu formuliert:

„1.

Die vom Verein KuZeB durchgeführten, von einer Wirtetätigkeit begleiteten, Veranstaltungen fallen unter den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes.

2.

Für die Durchführung der unter Ziffer 1 erwähnten Veranstaltungen ist keine Person mit Fähigkeitsausweis erforderlich.

3.

Der Verkauf oder die Gratisabgabe von Spirituosen inklusive Aikopps wird nicht gestattet (ist den Betrieben mit Fähigkeitsausweis vorbehalten).

4.

Der Verein KuZeB hat dem Stadtrat auf den Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Entscheides eine betriebsführende Person für die mit Wirtetätigkeiten durchgeführten Veranstaltungen zu melden."

2. (Verfahrenskosten)
3. (Parteientschädigung)."

C.

Gegen diesen Entscheid erhob der Verein KuZeB (nachfolgend: Beschwerdeführer), vertreten durch lic. iur. Markus Leimbacher, Rechtsanwalt, Zurzach, am 6. Juni 2005 fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat und stellte dabei folgenden Anträge:

„1.

Der Entscheid des Departementes des Innern vom 18. Mai 2005 sei vollumfänglich aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:

1.
 - a) Die Beschwerde wird gutgeheissen.
 - b) Die Verfügung des Stadtrates vom 5. Januar 2004 wird wie folgt neu formuliert:

„Die vom Verein KuZeB durchgeführten Veranstaltungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes.“
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Der Stadtrat bzw. die Stadt Bremgarten wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten im festgelegten Betrag von Fr. 3'275.90 (inkl. 7,6 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners."

Auf die Begründung wird - soweit erforderlich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

D.

Der Stadtrat Bremgarten äusserte sich mit Protokollauszug vom 4. Juli 2005 zur Beschwerde und beantragte deren Abweisung. Die Gemeindeabteilung des Departementes des Innern beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 13. Juli 2005 ebenfalls die Abweisung der Beschwerde. Auf Aufforderung des regierungsrätlichen Rechtsdienstes reichte der Stadtrat Bremgarten sein „Allgemeines Polizeireglement" ein. Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 15. August 2005 aufforderungsgemäss seine Statuten sowie die Jahresberichte und Jahresrechnungen der Jahre 2000 - 2004 ein und nahm zu den Vernehmlassungen der Vorinstanzen Stellung. Mit E-Mail vom 31. Oktober 2005 beantwortete er noch eine Frage des regierungsrätlichen Rechtsdienstes.

Erwägungen

1.

Dem Stadtrat Bremgarten geht es mit seinem Beschluss darum, die Rahmenbedingungen für einen geordneten Betrieb des vom Beschwerdeführer geführten Kulturbetriebs in der alten Kleiderfabrik zu festzulegen. Im Zentrum dieser Bemühungen stehen die Regelung von Öffnungszeiten, der Abgabe von Spirituosen sowie von Mitteilungspflichten betreffend verantwortlicher Personen. Man strebte mit dem Erlass des Beschlusses vom 5. Januar 2004 hinsichtlich der Öffnungszeiten, den mit den Konzerten verbundenen Immissionen sowie der Verantwortlichkeiten eine Gleichbehandlung mit den übrigen Vereinen an. Seine konkreten Anordnungen begründete der Stadtrat mit den gastgewerberechtlichen Bestimmungen.

Der Beschwerdeführer beansprucht für sich demgegenüber sowohl hinsichtlich der Verantwortlichkeiten als auch der Öffnungszeiten eine Sonderregelung. Gemäss seinen Statuten sei er basisdemokratisch organisiert und nicht in der Lage, eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Bei einer Unterstellung unter das Gastgewerberecht fürchtet er, den Anforderungen aus finanziellen Gründen nicht gewachsen zu sein, was das „Aus" für diese Art von Kulturbetrieb bedeuten würde.

Während der Stadtrat Bremgarten den gesamten Kulturbetrieb geregelt haben wollte, schränkte das Departement des Innern die Anwendbarkeit der gastgewerblichen Bestimmungen auf diejenigen Einzelaktivitäten des Beschwerdeführers ein, bei denen Speisen und Getränke verkauft werden.

Vorliegend ist daher strittig, ob diejenigen Veranstaltungen des Beschwerdeführers, an welchen Speisen und Getränke zum Verkauf offeriert werden, unter das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 bzw. die Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 fallen.

2.

a)

Der Geltungsbereich der gastgewerblichen Bestimmungen ergibt sich primär aus den §§ 1 und 2 GGG. Danach unterliegen Betriebe, in denen gewerbsmässig Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden, dem Gastgewerbegesetz sowie der dazugehörigen Gastgewerbeverordnung. In der Gastgewerbeverordnung findet sich unter dem Titel „I. Wirtetätigkeit“ in § 1 folgende nähere Begriffsdefinition:

„¹ Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

² Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen und Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird.

³ Keine Wirtetätigkeit stellt die Abgabe von Speisen und Getränken mittels Automaten dar.“

b)

Unbestrittenermassen nicht zur Diskussion steht vorliegend die Abgabe von Speisen und Getränken mittels eines Automaten. Ferner hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid festgehalten, dass der Nachweis, dass Speisen und Getränke über dem Einkaufspreis verkauft würden, nicht erbracht werden könne (vgl. Ziffer II./3. b), S. 6, act. 213). Der Regierungsrat sieht keine Anlass, diese Feststellung umzustossen, nachdem der Beschwerdeführer wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen hat (vgl. u.a. seine Eingabe vom 6. Dezember 2003, act. 46 und 121, Beschwerdebeilage 4) und auch die von der Vorinstanz vor Ort durchgeführte Verhandlung zu keinen anderen Feststellungen geführt hat.

c)

Es bleibt daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer für die Abgabe von Speisen und Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittsgeld oder einen Mitgliedschaftsbeitrag erhebt (§ 1 Abs. 2 GGV):

aa)

Der Beschwerdeführer erhebt lediglich bei der Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen u. ä. ein Eintrittsgeld.

Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid ausgeführt, dass mit den Eintrittsgeldern Einnahmen generiert würden, welche die Kosten des Gesamtbetriebes abdecken (vgl. Ziffer II./3. c), S. 8, act. 211).

Diese Feststellung lässt sich indessen aufgrund der vom regierungsrätlichen Rechtsdienst einverlangten Jahresrechnungen nicht nachweisen (vgl. dazu die entsprechenden Beilage zum Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 15. August 2005). Diese Jahresrechnungen weisen folgende Zahlen auf:

Rechnungsjahre (Zahlen in Fr. gerundet)	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	Durchschnitt
Eintritte aus Veranstaltungen	36'732	83'677	78'447	59'181	48'653	61'338
Aufwendungen für Künstlerinnenspesen, SUIA-Gebühren, Benefiz sowie Bandverpflegung	47'486	77'979	71'647	59'496	46'700	67'333
Ergebnis aus den Veranstaltungen	- 10'754	+ 5'698	+ 6'800	-315	+ 1'952	+ 676
Kosten des Gesamtbetriebes (Raumaufwand, Bau, Unterhalt, Geräte, Kommunikation, Büro, Werbung, Div. Aufwände)	26'725	62'075	78'996	38'464	37'857	48'823

Mithin trägt der als äusserst bescheiden zu bezeichnende durchschnittliche Gewinn von Fr. 676.— aus den Veranstaltungen rund 1.4 % zu den durchschnittlichen Kosten des Gesamtbetriebes bei. Angesichts dieser Zahlen kann wohl kaum die Rede davon sein, dass mit den Eintrittsgeldern der durchgeführten Veranstaltungen eine Quersubventionierung stattfindet, d.h. dass damit die Kosten des Gesamtbetriebes finanziert werden oder Gewinne für den Bereich Konsumation generiert werden könnten.

bb)

Im Weiteren ist zu klären, ob aufgrund der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer zur Hauptsache aus Spenden finanziert, von einer gewerbsmässigen Wirtstätigkeit auszugehen ist. Die Vorinstanz hat dies im angefochtenen Entscheid bejaht, da die Spendenbeiträge direkt an die Abgabe von Getränken gekoppelt würden. Dabei würden Getränke nominell zum Einkaufspreis abgegeben, wofür im Gegenzug von den Veranstaltungsbesuchern Spendenbeiträge erwartet würden. Eine Erwartungshaltung, die angesichts der tiefen Getränkepreise nicht unberechtigt sein dürfe (vgl. dazu Ziffer II./3. c, S. 8, act. 211).

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, widerspricht sie einerseits doch dem klaren Wortlaut von § 1 Abs. 2 GGV. Die genannte Bestimmung spricht lediglich von „Eintrittspreisen“ und „Mitgliedschaftsbeiträgen“, welche „für die Abgabe von Speisen und Getränken erhoben“ würden. Mit dem Begriff „erheben“ wird klar gesagt, dass die Beiträge vom Anbieter verlangt werden müssen. Bei Spenden handelt es sich aber um freiwillige Leistungen; sie werden vom Beschwerdeführer denn auch nicht als Bedingung für den Verkauf von Speisen und Getränken angesehen. Hinzu kommt weiter, dass es mehr als fraglich erscheint, ob die bei den Aktivitäten des Beschwerdeführers eingehenden Spenden tatsächlich „für die Abgabe von Speisen und Getränken“ bestimmt sind bzw. in einem genügend engem Zusammenhang damit stehen. Nachdem die Verpflegung nicht gratis, sondern immerhin kostendeckend abgegeben wird, kann genauso gut argumentiert werden, die Spenden würden für die Unterhaltung bzw. generell für die Unterstützung des Kulturzentrums getätigt. Der Eintrittspreis für ein Konzert ist mit Fr. 10.- tief angesetzt und dem Publikum dürfte bekannt sein, dass diese Art von Kultureinrichtung nicht oder höchstens in einem geringen Ausmass staatlich subventioniert wird und daher vom „Goodwill“ Dritter abhängig ist. Dass Besucherinnen und Besucher daher generell oder anlässlich einer von ihnen als besonders gut empfundenen Veranstaltung „das Portemonnaie öffnen“ und eine Abgabe tätigen, entspricht der Natur der Dinge und steht daher nur in

einem völlig untergeordneten Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken.

cc)

Es ist somit schliesslich zu prüfen, ob anstelle von höheren Verkaufspreisen ein Mitgliederbeitrag erhoben wird, der zum verbilligten Konsum von Speisen und Getränken berechtigt.

Wie den vom Beschwerdeführer eingereichten aktuellen Vereinsstatuten zu entnehmen ist, beträgt der Mitgliederbeitrag Fr. 5.- (vgl. Art. 16 Abs. 1). Eine Berechtigung an die Mitglieder, günstiger Speisen oder Getränke konsumieren zu können, ist mit der Mitgliedschaft nirgends verbrieft und angesichts der bescheidenen Höhe des Beitrages in guten Treuen auch nicht zu erwarten.

d)

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass diejenigen Aktivitäten des Beschwerdeführers, an denen Speisen und Getränke zum Verkauf offeriert werden, nicht unter das wörtlich ausgelegte kantonale Gastgewerberecht subsumiert werden können. Eine Umgehung des Gastgewerbegesetzes durch die Art und Weise der Betriebsführung des Beschwerdeführers, wie dies die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2005 geltend macht, ist nicht ersichtlich.

Dieses Ergebnis ergibt sich auch, wenn der historische Wille des Gesetzgebers berücksichtigt wird. In den Materialien zum Gastgewerbegesetz, d.h. der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. Mai 1997 zur 1. Beratung (nachfolgend: Botschaft), wird zu § 2 Abs. 1 GGG ausgeführt, dass der Betrieb auf jeden Fall gewerbsmässig geführt sein müsse, d.h. er müsse mit anderen Worten in der Absicht betrieben werden, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen. Nach der bisherigen Praxis, an der mit dem neuen Gesetz nichts geändert werden solle, genüge es, wenn die Abgabe der Getränke oder Speisen über dem Einkaufspreis erfolge. Daran sollen auch in Zukunft die als Privatanlässe deklarierten Aktivitäten gemessen werden, an denen die Abgabe von Getränken und Speisen entgeltlich erfolge, sei dies in Form von direkter Bezahlung der Konsumgüter oder indirekt durch Leistung eines Eintrittsgeldes oder Mitgliederbeitrages (vgl. Botschaft, S. 17). Hinsichtlich der Materialien zur Gastgewerbeverordnung lässt sich dem bereinigten Bericht des Departementes des Innern vom 12. März 1998 an den Regierungsrat zu § 1 GGv entnehmen, dass zwei Merkmale zur Definition der Wirtetätigkeit gehören:

„Zunächst ist erforderlich, dass Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden. Im Weiteren ist erforderlich, dass die Speisen oder Getränke über dem Einkaufspreis abgegeben werden. Dadurch wird die Wirtetätigkeit gewerbsmässig. Sofern die Konsumation unentgeltlich oder zum Einstandspreis angeboten wird, liegt keine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes vor.“

Demgemäss ist festzuhalten, dass auch aufgrund einer historischen Auslegung der hier massgeblichen Bestimmungen die bewusst nicht-gewinnorientierte, beziehungsweise nicht-kommerzielle Abgabe von Speisen und Getränken nicht unter das kantonale Gastgewerberecht fällt. Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer, welcher seine Aktivitäten seit nunmehr gut 13 Jahren betreibt, offenbar auch dem alten Gastgewerberecht nicht unterstellt war; dieses war zwar strenger als die heutige Regelung, sah aber beispielsweise für die Betreiber von Altersheimkantinen, Fitnesscenter und Coiffeursalons sowie für Kioskbetriebe mit Verpflegungsangebot eine Ausnahme vom generellen Erfordernis eines Fähigkeitsausweises vor

(vgl. Botschaft, S. 19). Unter diesem Aspekt wie auch angesichts der gesetzgeberischen Absicht, die Eingriffe in die verfassungsmässig gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit auf das Notwendige zu beschränken (vgl. Botschaft, S. 8), kann in der Art und Weise der Geschäftsführung des Beschwerdeführers auch unter dem Blickwinkel der Rechtsprechung zum alten Gastgewerberecht keine Umgehung erblickt werden.

Was die ratio legis des Gastgewerberechts von 1997/98 anbelangt, so ist damit - wie soeben ausgeführt - beabsichtigt, die staatlichen Eingriffe auf das Notwendige zu beschränken. Als schützenswerte Güter sah der Gesetzgeber die Gesundheit, Ruhe und Ordnung und Sicherheit an (vgl. Botschaft, S. 8). In dem Sinne hat er Öffnungszeiten und - mit Ausnahmen - einen Fähigkeitsausweis für die gewerbsmässige Führung einer Gaststätte vorgeschrieben. Indem er nun aber nicht jede Abgabe von Speisen und Getränken dem Gastgewerberecht unterstellte, sondern nur die gewerbsmässige, hat er eine Schutzgüterabwägung vorgenommen. Einerseits erachtete er einen staatlichen Eingriff in die geschützten Güter offenbar nur dort als gerechtfertigt, wo professionell ein kommerziell ausgerichtetes Gewerbe betrieben wird. Dies lässt sich damit erklären, dass nur in diesen Fällen ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Schutzgüter in Mitleidenschaft gezogen werden. Gewinnorientierte Betriebe erfordern von ihrer Struktur her eine gewisse Grösse, weshalb ein erhöhtes Risiko besteht, dass Gesundheit, Ruhe, Ordnung und Sicherheit tangiert werden können. Andererseits besteht aber auch aufgrund dieser auf Erwerb gerichteten Betriebsführung die Befürchtung, dass die Schutzgüter zugunsten einer Gewinnmaximierung verletzt werden. Diese Gefahr besteht beim Beschwerdeführer nicht.

Auch unter diesem Aspekt ergibt sich, dass die nicht kommerzielle Abgabe von Speisen und Getränken durch den Beschwerdeführer nicht vom Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes erfasst wird. Soweit sich die Anordnungen der Vorinstanzen ausschliesslich mit dem Gastgewerbegesetz begründen lassen, müssen sie deshalb aufgehoben werden.

3.

Dieses Ergebnis bedeutet indessen nicht, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Aktivitäten keinerlei staatlichen Regeln zu unterwerfen hat. Im Folgenden ist zu prüfen, inwieweit die Anordnungen durch andere, von Amtes wegen anzuwendende rechtliche Bestimmungen gerechtfertigt sind.

a)

Keine direkt anwendbaren Bestimmungen zu Öffnungszeiten kann dem Allgemeinen Polizeireglement der Stadt Bremgarten vom 30. August 1993 (nachfolgend: Polizeireglement) entnommen werden.

Mit der Anordnung von Öffnungszeiten soll dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Nachtruhe Rechnung getragen werden. Der Schutz vor Lärmimmissionen ist grundsätzlich der Bau- bzw. Umweltschutzgesetzgebung anheim gestellt. Danach lassen sich betriebliche Einschränkungen, wie Öffnungszeiten, auf dem Weg eines (repressiven) Immissionsschutzverfahrens allein gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (u.a. Umweltschutzgesetz [USG] vom 7. Oktober 1983, Lärmschutz-Verordnung [LSV] vom 15. Dezember 1986, Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996) auch im Einzelfall treffen (vgl. zu dieser Thematik den umfassenden Entscheid des Regierungsrates vom 17. August 2005, Art. Nr. 2005-001101, i. S. G. O. und K. O.).

Der Stadtrat Bremgarten hat kein entsprechendes Verfahren durchgeführt. Es kann nicht Sache eines zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens sein, zu prüfen, ob Öffnungszeiten allenfalls gestützt auf das Umweltrecht angeordnet werden könnten. Soweit in den angefochtenen Entscheiden Öffnungszeiten verfügt wurden, sind sie aufzuheben, und die An-

gelegenheit ist an den Stadtrat Bremgarten zurückzuweisen zur Abklärung von allenfalls immissionsrechtlich erforderlichen Massnahmen.

b)

Die käufliche Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen) ist gemäss dem Alkoholgesetz des Bundes bewilligungspflichtig (vgl. Art. 39a des Bundesgesetz über die gebrannten Wasser [Alkoholgesetz] vom 21. Juni 1932). Diese bundesrechtliche Bewilligungspflicht besteht unabhängig davon, ob ein Betrieb als Gastgewerbebetrieb im Sinne von Art. 2 GGG angesehen wird. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Abgabe der Spirituosen über den Einstandspreis hinaus erfolgt.

Der Beschwerdeführer verfügt über keine Bewilligung zur Veräusserung von gebrannten Wassern. Das in Ziffer 1. b/3. des angefochtenen Entscheids festgehaltene Verkaufsverbot für Spirituosen ist somit nicht zu beanstanden.

c)

Schliesslich ist auch die angeordnete Pflicht, eine bei Veranstaltungen verantwortliche Person zu bezeichnen, nicht zu beanstanden: Um seinen verfassungsmässigen Auftrag zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erfüllen zu können, ist das Gemeinwesen im Allgemeinen darauf angewiesen, sich im Störfall an eine verantwortliche Person wenden zu können. Dies gilt sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen. So ist z.B. im privaten Bereich an nächtliche Ruhestörungen zu denken, wo die Polizei sich ohne weiteres an den Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder Mieterinnen bzw. Mieter wenden kann, um die Beendigung der Störung zu verlangen. Bestünde dieses Recht nicht, wäre das Gemeinwesen gezwungen, jede Störung durch repressive Mittel zu beseitigen. Dies stünde aber klarerweise im Gegensatz zum Gebot der Verhältnismässigkeit, wonach grundsätzlich das mildeste Mittel zur Abwendung einer Störung angewandt werden soll (vgl. § 76 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 9. Juli 1968). So sieht auch § 35 des Polizeireglements der Stadt Bremgarten ausdrücklich vor, dass bei polizeiwidrigen Zuständen zunächst Gelegenheit zu geben ist, die Störung selber zu beseitigen. Hierzu ist in der Regel an die Person zu gelangen, die über die „Hausgewalt“ bzw. das Hausrecht verfügt. Bei einem Verein steht dieses Recht und diese *Pflicht* dem Vorstand zu (vgl. Art. 69 ZGB). Beim Beschwerdeführer statuiert Art. 9 lit. c seiner aktuellen Statuten ausdrücklich diese Vertretungspflicht des Vorstands gegen über den Behörden.

4.

a)

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde soweit gutzuheissen, wie der Beschwerdeführer sich gegen die Unterstellung unter das Gastgewerbegesetz und die Anordnung von Öffnungszeiten wehrt; diesbezüglich ist die Angelegenheit an den Stadtrat Bremgarten zurückzuweisen. Abzuweisen ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen das Verbot des Verkaufs von Spirituosen und gegen die Meldepflicht von verantwortlichen Personen richtet.

Die Verfahrenskosten sind deshalb anteilmässig zu verlegen (§ 33 Abs. 2 VRPG). Diese Regel ist auch auf die Parteikosten analog anwendbar (AGVE 1976, S. 310 f.; 1994, S. 468).

Der Beschwerdeführer ist etwa zur Hälfte als obsiegend zu bezeichnen. Demgemäss sind ihm die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat zur Hälfte aufzuerlegen. Der Rest

ist auf die Staatskasse zu nehmen, obschon eigentlich der Stadtrat Bremgarten als teilweise unterliegend zu bezeichnen ist; den beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 35 Abs. 1 VRPG). Hingegen hat der Stadtrat Bremgarten bzw. die Stadt Bremgarten dem Beschwerdeführer sodann für die Hälfte der Kosten seiner anwaltlichen Vertretung vor dem Regierungsrat eine Parteientschädigung auszurichten (§ 36 VRPG).

Da auf die gleiche Weise auch die vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu verteilen wären und bereits die Vorinstanz eine hälftige Teilung vorgenommen hat, ist in diesem Punkt keine Änderung des angefochtenen Entscheids vorzunehmen.

b)

Es ist nicht geklärt, ob gegen den vorliegenden Entscheid das ordentliche Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss § 52 Ziffer 6 oder 8 VRPG gegeben ist, oder ob mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes in der Sache selbst lediglich die Beschwerde gemäss § 53 VRPG zur Verfügung steht. Dem Regierungsrat erscheint fraglich, ob es sich bei der umstrittenen Unterstellung unter das Gastgewerberecht und der angeordneten Meldepflicht um eine Bewilligung i. S. der genannten Bestimmungen handelt (vgl. dazu MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1998, N 172/73 zu § 52). Dem angefochtenen Entscheid wird daher die Rechtsmittelbelehrung gemäss § 53 VRPG angefügt, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass nur das Verwaltungsgericht verbindlich darüber entscheiden kann, ob nicht doch das ordentliche Rechtsmittel gemäss § 52 VRPG zur Verfügung steht.

Beschluss:

1.

a)

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Departements des Innern vom 18. Mai 2005 aufgehoben, soweit er die Aktivitäten des Beschwerdeführers dem Gastgewerbegesetz unterstellt.

b)

Bezüglich der Anordnung von Öffnungszeiten wird die Angelegenheit an den Stadtrat Bremgarten zurückgewiesen zur Prüfung von allfälligen immissionsrechtlichen Massnahmen.

c)

Der Verkauf von Spirituosen (inklusive Alkopops) ist ohne Bewilligung nicht gestattet.

d)

Der Verein KuZeB hat dem Stadtrat Bremgarten für seine Veranstaltungen jeweils eine verantwortliche Person zu melden.

2.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten für das Verfahren vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'600.- sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 232.80, gesamthaft Fr. 1'832.80, zur Hälfte, d.h. mit Fr. 916.40 zu tragen. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen.

3.

Die Stadt Bremgarten hat dem Beschwerdeführer die auf Fr. 4'139.80 (inkl. MwSt) festgesetzten Kosten für seine anwaltliche Vertretung im Verfahren vor dem Regierungsrat zur Hälfte mit Fr. 2'069.90 zu ersetzen.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung wegen formeller Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, Verletzung der Vorschriften über die Zuständigkeit, den Ausstand, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen der in Ziffer 1 genannten Gründe diese Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- (2) lic. iur. Markus Leimbacher, Rechtsanwalt, Hauptstrasse 51, 5330 Zurzach (für sich und zuhänden seinen Mandanten; gegen Rückschein und mit Rechnung)
- Stadtrat, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten (gegen Rückschein)
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Gemeindeabteilung DVI
- Rechtsdienst des Regierungsrats

Staatsschreiber:

